

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/003/20

öffentlich

Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH

Erstellungsdatum: 23.01.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

06.02.2020 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt zum 01.01.2020 die Rücknahme der Entsendung von Frau Gabriele Vester in den Aufsichtsrat der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH.
2. In den Aufsichtsrat der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH wird aus der Mitte des Stadtrates

Frau / Herr

ab 07.02.2020 für die Wahlperiode des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg 2019 – 2024 entsandt.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Herr Michael Busch	<i>gez. M. Busch</i>	<i>23.1.20</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales und Ortschaftsangelegenheiten	<i>gez. M. Busch</i>	<i>23.1.20</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch</i>	<i>23.1.20</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	<i>27.01.20</i>

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH besteht aus 5 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern (hier der Welterbestadt Quedlinburg) entsandt werden.

Neben dem Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg, der auf der Grundlage des § 131 KVG LSA i.V.m. § 9 des Gesellschaftsvertrages Mitglied des Aufsichtsrates ist, gehören dem Aufsichtsrat 2 Mitglieder des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und 2 weitere Mitglieder an.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 04.07.2019 wurde Frau Gabriele Vester (Fraktion Bürgerforum/Grüne/QfW) in den Aufsichtsrat der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH entsandt.

Frau Vester hat ihr Stadtratsmandat zum 31.12.2019 niedergelegt und kann den Stadtrat daher auch nicht mehr im Aufsichtsrat der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH vertreten.

Mit ihrer Mandatsniederlegung im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg macht sich somit die Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes erforderlich. Das Verfahren regelt sich gemäß § 131 KVG LSA.

Zur personellen Besetzung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gemäß § 47 KVG LSA Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
		EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

1Anlage: Beschluss vom 04.07.2019